

ht der Baudeputation,

die Landstraße vom Nühlenfelde nach der
Niederholzer Chaussee betreffend.

die Rodwinler Straße obigenbenenden Verhandlung
gert, über die Fortsetzung dieser Straße bis zur
deren Herstellung, wie bereits am 3. August beim
Bedeordnung beantragt hatte.

ach § 18 der Bedeordnung dem Bedegebunde zu
den Bauconducteur Kiehn unter Zustimmung
en Leistungen und Arbeiten drängt aber so sehr, daß
verschieben darf, auch über diese Straße zu berichten
beträgt

the am Nühlenfelde bis zur Gränze der Naden
ung in die Niederholzer Chaussee

zusammen 3744

meilen.

ie sind für die herzustellende Landstraße sehr
aufwührenden Plannarbeiten nur im Ausmaße
der ebenen Sandboden keine wesentliche Bräde

ey eine bereits befestigte Begradung von ca. 20
Das Steinmaterial derselben kann je
beit schwerlich auch nur theilweise bei der
den. Jedenfalls muß die Bestimmung über
der späteren Regulierung vorbehalten bleiben.

flasterung u. s. m. welche der Staat mit
tragen hat, berechnen sich bei der vorgetragenen

zur Gränze von Rodwinler auf 11,100 -
Niederholzer Chaussee..... 10,180 -
zusammen 21,280 -

die Hälfte mit..... 10,640 -

ländischen Bedeverband 1/4..... 2,660 -

nde Rodwinler..... 1,160 -

nde Niederholz..... 1,180 -

und Unterhaltungskosten der Straßen mit
Kosten definitiv zu bestreiten, da eben schon die

anes hängt von der Lieferung des Materials
disponiblen Arbeitskräften ab. Wenn der Bede
laubt die Deputation für 1872 mit der Hälfte be
immen.

erwilligung der Gesamtsumme von 21,280 Thalern
igung, davon einstweilen 5000 Thaler als betriebs
Verzicht auf das Budget von 1872 nehmen zu
Rechnungen über die im Jahre 1872 auszuführenden
Bedeverbande und den betheiligten Gemeinden

Klugheit. (83.) Wilsdorf Jäger.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. November 1871.

1. Verlegung der Begräbnißplätze.

Daß, dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend, das bisherige kirchliche Verhältniß der altstädtischen Beerdigungsanstalten gelöst und für dieselben eine communale Verwaltung der Stadt Bremen eingerichtet werde, erscheint auch dem Senate angemessen, und er will sein Einverständnis damit unter dem Vorbehalte schon jetzt erklären, daß vorläufig und bis zu anderweiter verfassungsmäßiger Feststellung die bestehenden Tarife auch nach Uebertragung jener Beerdigungsanstalten auf die städtische Verwaltung in Kraft bleiben, sowie daß die etwaigen Ueberschüsse der letzteren zunächst zur Abtragung der von der Staatscasse für die Beerdigungsanstalten übernommenen Schuldverpflichtungen zu verwenden sein werden.

Die dieser Angelegenheit wegen niedergesetzte Deputation hat im Auftrage des Senats demgemäß mit der Verwaltungscommission der Beerdigungsanstalten, auf Grundlage der von letzterer aufgestellten Bedingungen und unter Berücksichtigung der von der Bürgerschaft gewünschten Einschränkungen einen Vertrag wegen Uebergabe der Begräbnißplätze abgeschlossen, und darüber den beifolgenden Bericht erstattet, über welchen der Senat seine Erklärung in Betreff der Einzelheiten sich bis zu näherer Prüfung noch vorbehalten muß. Indem er dem Beschlusse der Bürgerschaft entgegensteht, bemerkt er, daß die Finanzdeputation bei dem Antrage, der berichtenden Deputation einen Fond von 1000 Thalern für Vorarbeiten zu eröffnen, nichts zu erinnern gefunden hat.

Anlage I m. Unt.-Ant.

2. Vermehrung des Betriebsmaterials der Eisenbahnen.

Wie aus anliegendem Berichte der Deputation für Häfen zc. sich ergibt, beabsichtigt die Verwaltung der Staatseisenbahnen in Hannover für die Bremische Seits stets dringend gewünschte Vermehrung des Betriebsmaterials die Summe von 1,204,435 Thalern Cour. im Jahre 1872 zu verwenden, wozu der Bremische Antheil mit 109,907 Thalern 3 Groschen 1 Pfennig Cour. hinzukommen würde. Hievon werden aber nach Ausführung der Deputation nur 80,528 Thaler, 22 Groschen, 1 Pfennig Cour. erforderlich sein. Der Senat beantragt diese Summe, welche in das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen für 1872 aufzunehmen sein wird, für den angegebenen Zweck zu bewilligen.

Anlage II.

3. Umbau des Bahnhofes.

Für die Vorarbeiten des Umbaues des hiesigen Bahnhofes erachtet die Deputation für Häfen zc. laut anliegendem Berichte eine nachträgliche Bewilligung von 5000 Thalern auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen für erforderlich. Nach Vernehmung der Finanzdeputation erklärt der Senat sich mit der Bewilligung einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage III.

4. Nachbewilligung für Anlage des Hauptbahnhofes.

Ebenso erklärt der Senat mit der von der Deputation für Häfen zc. in beifolgendem Berichte beantragten Verwendung von 400 Thalern für ein Schienengleis neben der Reparaturwerkstätte des Hauptbahnhofes nach Vernehmung der Finanzdeputation sich einverstanden. Auch diese Ausgabe wird auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen nachzutragen sein.

Anlage IV.

5. Eingang zur Kembertistraße.

Anlage Vm. 3. Mt. - Anl. (1 Karte.)
Die Deputation für Häfen zc. hat von den den Ausbau des Bahnhofes betreffenden Projecten Anlaß genommen, über die von ihr im Zusammenhange mit jenen Anlagen für nothwendig erachtete Veränderung des Eingangs zur Kembertistraße in anliegendem Berichte sich näher zu äußern. Der Senat bemerkt, indem er diesen Bericht der Bürgerschaft mittheilt, daß er die Baudeputation beauftragt hat, über den Inhalt der Vorlage zu berathen und zu berichten.

6. Pferdezug an der unteren Weser.

Dem Senat ist von der Behörde für den Pferdezug an der unteren Weser berichtet worden, daß die Zahl der nach Ausfertigung eines Expeditionsscheines des Aufsehers durch Pferde aufgeschleppten Fahrzeuge, welche früher eine sehr erhebliche gewesen, z. B. in den Jahren

1850 noch 2107
1854 " 2661
betragen habe, in Folge der von Jahr zu Jahr vermehrten Dampfschleppschiffahrt in den Jahren

1862 auf 944
1865 " 454
1867 " 595
1868 " 287
1869 " 215
1870 " 211

herabgesunken sei und daher in den letzten Jahren die meisten Anspanner ihre contractmäßige Stellung zur Behörde aufgegeben hätten, wogegen freie Vereinbarungen zwischen Schiffer und Anspanner gebräuchlich geworden seien, was zu hindern nicht im Interesse des Verkehrs sein würde; freilich sei in diesem Jahre die Zahl der nach Ausfertigung eines Expeditionsscheines geschleppten Schiffe bis jetzt auf ca. 360 Fahrzeuge gestiegen, indeß komme diese Vermehrung nicht in Betracht, da sie lediglich der in Folge des Krieges entstandenen zeitweiligen großen Anhäufung von Waaren in Bremerhaven zuzuschreiben sei.

Diese Sachlage und die Erledigung der Stelle des Aufsehers für den Pferdezug durch dessen kürzlich erfolgte Ernennung zum Hafenaufseher hätten die Behörde zur Berathung der Frage veranlaßt, ob die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung erforderlich und die seither dafür verwandten Ausgaben noch länger sich rechtfertigen ließen.

Diese Frage glaube die Behörde verneinen zu müssen auf Grund der, wie bemerkt, sich immer mehr vermindern den Benutzung dieses Instituts und weil die dem Aufseher instructionsmäßig obliegende Beaufsichtigung des Fahrwassers der Weser durch die Stromwächter in ausreichender Weise geschehe und geschehen könne.

Auch die Handelskammer theile diese Ansicht.

Die Behörde beantrage daher, daß die staatsseitige Beaufsichtigung des Pferdezugs an der untern Weser (§. 35 sub 5 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend) mit Ablauf dieses Jahres aufgehoben werde, in welchem Falle, nach wie vor, die Vertheilung von Schlepplohn durch das Generalsteueramt zu vermitteln sein und die Aufsicht auf den für den Pferdezug dienenden Leinpfad selbstverständlich Obliegenheit der Baubehörde bleiben würde.

Der Senat hält aus den angeführten Gründen dafür, daß diesem Antrage zu entsprechen sei und fordert daher die Bürgerschaft auf, sich mit ihm zu dem Beschlusse zu vereinigen, daß mit Ablauf dieses Jahres die obrigkeitliche Controle des Pferdezugs an der unteren Weser und damit die im §. 35 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes für diese Anstalt bestehende Behörde aufzuheben sei.

Eingang zur Kembertstraße.

Hofen x. hat von den den Anbau des Belohnungs genommen, über die von ihr im Zusammenhang mit der erachtete Veränderung des Eingangs zur Kembertstraße sich näher zu äußern. Der Senat bemerkt, ihm ist mittheilt, daß er die Deputation beauftragt, zu berathen und zu berichten.

Verdezug an der unteren Defer.

der Behörde für den Verdezug an der unteren Defer, der nach Ausfertigung eines Expeditionszeichens, welches früher eine sehr kleine

1850 noch 2107
1854 „ 2661
von Jahr zu Jahr vermehrten Dampfgeschleppschiffe

1862 auf 944
1865 „ 454
1867 „ 595
1868 „ 287
1869 „ 215
1870 „ 211

n den letzten Jahren die meisten Anspinner ihren aufgegeben hätten, wogegen freie Verordnungen gebräuchlich geworden seien, was zu finden würde; freilich sei in diesem Jahre die Zahl der eines geschleppten Schiffe bis jetzt auf ca. 100 diese Vermehrung nicht in Betracht, da sie keine den zeitweiligen großen Anhang von Schiffe

die Erledigung der Stelle des Aufsehers für den te Ernennung zum Hofenaufseher hätte in der anlaßt, ob die Beibehaltung der bisherigen Erwerbs verwandten Ausgaben noch länger sich rechtfertigen die Behörde verneinen zu müssen auf Grund der mindernden Benutzung dieses Gebäudes mit der obliegenden Beaufsichtigung des Hofens in der reichender Weise geschehe und gelänge in er theile diese Ansicht.

daher, daß die staatsseitige Beaufsichtigung in 35 sub 5 des Gesetzes, die Handelskammer beauftragt werden, in welchem Falle an zu sein, die durch das Generalfiskusamt zu werden von und die bezug dienenden Leimpfad selbstständig beauftragt

a angeführten Gründen dafür, daß beim Bezug der Bürgererschaft auf, sich mit ihm zu dem Hofens dieses Jahres die obrigkeitliche Commune des Hofens mit die im §. 35 des die Handelskammer beauftragt ende Behörde aufzuheben sei.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 8. November 1871.

Zweiter Bericht

der Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze.

In Folge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 20. September d. J. ist die berichtende Deputation vom Senate beauftragt worden, auf Grundlage der in ihrem Bericht vom 17. Juli d. J. mitgetheilten, von der Verwaltungscommission der Begräbnisanstalten aufgestellten Bedingungen, sowie unter Berücksichtigung der von der Bürgerschaft angedeuteten Beschränkungen, eine Uebereinkunft mit der genannten Commission wegen Uebergabe der Begräbnißplätze zu entwerfen und unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft mit derselben zu vereinbaren.

Die Deputation hat sich diesem Auftrage sofort unterzogen und beehrt sich, das Resultat ihrer Verhandlungen in der anliegenden, mit der Verwaltungscommission Namens der betheiligten Kirchen getroffenen Uebereinkunft vorzulegen.

Falls dieselbe die vorbehaltene Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft erhalten sollte, würde die weitere Aufgabe zu erledigen sein, darüber zu berathen und zu berichten,

„in welcher Weise am zweckmäßigsten dem Bedürfnisse einer Verlegung der Begräbnißplätze abgeholfen werden könne.“

Die Deputation wird möglicher Weise in die Lage kommen, zur Erfüllung dieser Aufgabe technische Kräfte heranziehen zu müssen, wodurch Kosten erwachsen. — Wie hoch eventuell diese Kosten sich belaufen werden, vermag sie auch nicht annähernd anzugeben. Die Deputation ersucht daher schon jetzt, um nicht eintretenden Falls durch eine nochmalige Berichterstattung die Sache zu verzögern, für die gedachte Eventualität ihr die Summe von 1000 Thalern zu bewilligen.

(gez.) C. Klugkist.

(gez.) C. H. Moltenius.

Unter Anlage
zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 8. November 1871.

Uebereinkunft

wegen Verlegung der Begräbnißplätze.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft ist heute zwischen der wegen Verlegung der Begräbnißplätze ernannten Deputation und der Verwaltungscommission der Altstädtischen Begräbnisanstalten die nachstehende Uebereinkunft geschlossen:

- 1) Die Verwaltung der altstädtischen Begräbnisanstalten soll in die Hände einer, nach Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft zu ernennenden Verwaltungsbehörde übergehen, sobald die Fertigstellung eines oder mehrerer Friedhöfe die Schließung der beiden jetzigen Friedhöfe gestattet.

- 2) Bis dahin bleibt die Verwaltung der Begräbnisanstalten in seitheriger Weise, mit allen ihren Rechten und Verbindlichkeiten in den Händen der kirchlichen Verwaltungscommission.
- 3) Die Erwerbung und Anlage eines oder mehrerer neuer Friedhöfe wird staatsseitig und unabhängig von der kirchlichen Commission beschafft.
- 4) Nachdem die Anlage des oder der neuen Friedhöfe zur Aufnahme von Begräbnissen hergestellt ist, wird der Senat die Schließung der jetzigen Friedhöfe verfügen.
- 5) Dieselben sollen dann, mindestens soweit sie zu Gräbern benutzt sind, während 30 Jahren nach ihrer Schließung unberührt und dem Publicum wie seither zugänglich bleiben, dringend nothwendige anderweitige Verwendung des einen oder der beiden Plätze oder von Theilen derselben allein ausgenommen. Zu einer solchen ausnahmsweisen Verwendung ist ein Beschluß des Senats und der Bürgerschaft erforderlich. Ein solcher Beschluß bedarf vor seiner Ausführung der Publication, bei welcher den Besitzern der durch denselben betroffenen Grabstellen eine angemessene Frist zu stellen ist, innerhalb welcher sie den Inhalt der Grabstellen entnehmen können. Nach Ablauf solcher Frist erwächst dem Staat die Verpflichtung, den Inhalt der betroffenen und durch deren Besitzer nicht entleerten Grabstellen in möglichst schonender Weise nach einem neuen Friedhofe überführen zu lassen.
- 6) Die Verwaltungscommission bleibt berechtigt, aus den vorhandenen und den ferner sich ergebenden Ueberchüssen ihrer Verwaltung die jetzt bis zu 30 pCt. vorgeschrittene Ablösung der zu $3\frac{1}{2}$ pCt. capitalisirten jährlichen Entschädigung an die Kirchen fortzusetzen, welche Entschädigung im Jahre 1813, wie folgt, festgestellt worden ist:

U. L. Frauen	fl 701.48
St. Martini	„ 160.28
St. Ansgarii	„ 723.20
St. Stephani	„ 735. 8
St. Petri	„ 723.20
St. Pauli	„ 745.48
St. Remberti	„ 334.—
St. Michaelis	„ 511.24
jährlich	fl 4634.52

- 7) Was nach Feststellung des Restes der Entschädigungen, welche der Staat den Kirchen zu ersetzen hat, etwa als Cassenbestand übrig bleiben sollte, wird der Staatscasse überwiesen.
- 8) Für den nicht abgetragenen Rest der jährlichen Entschädigungen werden der Verwaltungscommission, in Vertretung der beteiligten Kirchen, sobald deren Schlußrechnung vom Senate zugeschrieben ist, $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen tragende Bremische Staatsschuldsscheine überwiesen, deren Zinsen den Restbetrag der jährlichen Entschädigungen begleichen, dafern die Verwaltungscommission sich bis dahin nicht mit der Finanzdeputation über eine andere Form der Entschädigung geeinigt haben sollte. Der Finanzdeputation bleibt es jedenfalls überlassen, statt der $3\frac{1}{2}$ pCt. Staatsschuldsscheine, deren Capital zu dem Course, zu welchem die Schuldentilgungsdeputation in deren leztvorhergegangenen Quartaltermin $3\frac{1}{2}$ pCt. Staatsschuldsscheine durchschnittlich angekauft hat, baar auszusahlen.
- 9) Außerdem hat die Verwaltungscommission, in Vertretung der beteiligten Kirchen, bei der Zuschreibung ihrer Schlußrechnung eine Entschädigung für die Uebertragung der beiden Friedhöfe nebst deren Baulichkeiten, Leichenwagen und Zubehör, kurz alles beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, mit Einschluß der von der Neustadtsbeerigungsanstalt zu erhebenden jährlichen Entschädigung von 400 Thalern, sowie aller den beteiligten Kirchen an den beiden Friedhöfen zustehenden Rechte zu empfangen, welche auf Fünzig Tausend Thaler festgestellt ist, und entweder

bleibt die Verwaltung der Begräbnisanstalten in allen ihren Rechten und Verbindlichkeiten in der Verwaltungskommission.

ung und Anlage eines oder mehrerer neuer Friedhöfe unabhängig von der kirchlichen Commission betriebe Anlage des oder der neuen Friedhöfe zur Veranherge stellt ist, wird der Senat die Schließung der Friedhöfe.

en dann, mindestens soweit sie zu Gräbern benutzt werden nach ihrer Schließung unberührt und den Zugänglich bleiben, dringend notwendige anderweitige einen oder der beiden Plätze oder von Theilen herkommen. Zu einer solchen ausnahmsweisen Veranbarung des Senats und der Bürgerchaft erforderlich. Ein Vor seiner Ausführung der Publication, bei welcher durch denselben betroffenen Grabstellen eine Angabe ist, innerhalb welcher sie den Inhalt der Grabstellen. Nach Ablauf solcher Frist erwirbt den Inhalt der betroffenen und durch deren Beibehalten in möglichst schonender Weise nach einem Verfahren zu lassen.

ungscommission bleibt berechtigt, aus den vorhandenen ergebenden Uebersichten ihrer Verwaltung die vorgeschrittene Ablösung der zu 3 1/2 pSt. Capital schädigung an die Kirchen fortzusetzen, welche Ende 1870, wie folgt, festgestellt worden ist:

U. L. Frauen	701.48
St. Martini	160.38
St. Ansgarii	723.30
St. Stephani	735.8
St. Petri	723.30
St. Pauli	745.48
St. Remberti	334.-
St. Michaelis	511.24

jährlich 4634.50

stellung des Restes der Entschädigungen, welche erzielt hat, etwa als Cassenbestand dem Sparcasse überweisen.

abgetragenen Rest der jährlichen Entschädigungskommission, in Vertretung der kirchlichen Aufsicht vom Senate zugeschieden. Die kirchlichen Staatsschuldscheine überweisen, damit in kirchlichen Entschädigungen beglichen, dem Sparcasse bis dahin nicht mit der Finanzdeputation der im Jahre 1870 geeinigt haben sollte. In dem Sparcasse, falls überlassen, statt der 3 1/2 pSt. Entschädigung dem Course, zu welchem die Staatsschuldscheine am hergegangenen Quartalstermin 3 1/2 pSt. bestimmt, öffentlich angekauft hat, baar auszugeben.

Verwaltungskommission, in Vertretung der kirchlichen Aufsicht ihrer Schlußrechnung am Ende der beiden Friedhöfe nebst dem Bescheid der Behörde, kurz alles beweglichen und unbeweglichen Besitz der von der Verwaltungskommission zu dem Entschädigung von 400 Thalern, sowie der an den beiden Friedhöfen bestehenden Besitz zu dem fünfzig Tausend Thaler festgestellt ist, an dem

baar oder in 5 pSt. Staatsschuldscheinen nach Wahl der Finanzdeputation überwiesen werden soll.

- 10) Die Verwaltungskommission verzichtet dagegen, Namens der beteiligten Kirchen, auf alle Ansprüche, welche diesen an den beiden Friedhöfen und rücksichtlich der Besorgung und Verwaltung des Begräbniswesens zustehen möchten.

- 11) Bei Schließung der jetzigen Friedhöfe wird die Verwaltungskommission an die künftige Verwaltungsbehörde ein vollständiges Verzeichniß sämtlicher im Privatbesitz befindlicher Grabstellen nach deren Größe und Nummern übergeben. Der Staat übernimmt die Verpflichtung, jedem Besitzer, der es verlangt, gegen Einlieferung des betreffenden Documentes, eine gleich große Grabstelle auf einem neuen Friedhofe anzuweisen, wobei indessen vorbehalten bleibt, für die Berechtigung zur Anweisung neuer Grabstellen statt bereits benutzter Stellen eine mäßige Gebühr zu erheben. Im Fall mehrere Friedhöfe angelegt werden, soll den Besitzern von Grabstellen der jetzigen Friedhöfe die Wahl des neuen Friedhofes gestattet sein, sowie ihnen auch das Recht vorbehalten bleibt, die in ihren Grabstellen befindlichen Gebeine, sowie alles Eigenthum an Anpflanzungen, Einfriedigungen, Monumenten u. s. w. nach dem neuen Friedhofe überführen zu lassen.

- 12) Die in den Grabregistern enthaltenen, Seitens der seitherigen Verwaltung gegen Besitzer von Grabstellen eingegangenen Verpflichtungen:

einige der Gräber in gutem Stande zu erhalten,
einige der Gitter in Farbe zu halten,
einige der Gräber in bezeichneten Zeiträumen nicht zu öffnen,
werden von der künftigen Verwaltung übernommen.

- 13) Desgleichen übernimmt die künftige Verwaltung hinsichtlich des Denkmals für Hermann von Kapff die Verpflichtung, dasselbe in gutem Stande zu erhalten und jährlich am 16. Juni mit einem frischen Kranze zu zieren; auch, falls der Vorhof des Friedhofes zu andern Zwecken verwandt werden sollte, das Denkmal an einem andern geeigneten und der Sache würdigen Platze aufstellen zu lassen.

- 14) Ueberhaupt aber übernimmt der Staat die Beaufsichtigung und Unterhaltung der seitherigen Friedhöfe als solche während der sub 5 bezeichneten Dauer.

- 15) Bei Vorlage der Schlußrechnung wird die Verwaltungskommission dem Senat die Documente eines jetzt bei David Endhoff in der Feldmark Neuenlande zu 4 pSt. Zinsen belegten Capitals von Zwei Tausend Thalern übergeben, welches von Herrn Johann Michael Hinrichs mit dem Wunsche, dadurch den Anstoß zur Bildung eines Capitals zur Errichtung von Leichenhäusern zu geben, hinterlassen ist, und dessen Zinsen seit 10. November 1864 bei der Sparcasse auf Nr. 11660 belegt, bis Ende 1870 auf 565 Thaler 50 Grote angewachsen sind. Der Staat übernimmt dagegen die Verpflichtung, den Willen des Testators, „daß dieses Capital von der Beerdigungsanstalt abgesondert verwaltet und Zins zu Capital geschlagen werde, bis die Erfüllung seiner Absicht,

„die Errichtung von Leichenhäusern“,
zulässig sein wird“,
zu befolgen.

- 16) Schließlich übernimmt der Staat die Angestellten der jetzigen Verwaltung nach deren untenstehenden Gehaltsverhältnissen, und wird hinsichtlich deren Entlassung dieselben Rücksichten der Billigkeit wie gegen alle anderen Angestellten vorwalten lassen.

Die jetzigen Gehaltsverhältnisse sind die folgenden:

Der Leichenbestatter erhält 900 Thaler bei freier Wohnung.

Der Aufseher des Schoppens am Heerdenthorskirchhofe erhält 200 Thaler und freie Wohnung.

Der Todtengräber am Doventhorstkirchhofe hat freie Wohnung neben den Gebühren für Oeffnen und Zuwerfen der Gräber.

Alle übrigen Angestellten, welche, sobald sie nicht mehr tauglich sind, entlassen werden, beziehen kein Gehalt, sondern erhalten einen ihren Diensten entsprechenden Lohn.

Bremen, den 25. October 1871.

Die Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze.

(gez.) C. Klugkist. (gez.) C. H. Noltenius.

Namens der Verwaltungskommission der Altstädtischen Beerdigungsanstalt.

(gez.) G. Bagelmann.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 8. November 1871.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Vermehrung des Betriebmaterials betreffend.

Obgleich unsere Eisenbahn in diesem Jahre ein erheblich größeres Quantum Waaren von und nach Bremen und Bremerhaven befördert hat als in irgend einem Jahre zuvor, so hat sich doch in Folge der außerordentlichen Zunahme des bremischen Handels ein solcher Mangel an Transportmitteln herausgestellt, daß unerträgliche Störungen bei den Versendungen eingetreten sind. Daß gründliche Abhülfe geschaffen werden müsse, ist von den preussischen Behörden eben so sehr anerkannt worden, als solches von bremischer Seite betrieben wird. Die Deputation wird demnach in Kurzem im Stande sein über diesen Gegenstand weiter zu berichten und Anträge zu stellen. Inzwischen hat die Eisenbahndirection in Hannover dem diesseitigen Commissar angezeigt, daß der königlich preussische Herr Handelsminister zur Beschaffung der pro 1872 erforderlichen Locomotiven und Wagen 1,204,435 Thlr. im Extraordinarium des Stats zur Verfügung gestellt habe, daß mithin der bremische Antheil zu 9,1252 % mit 109,907 Thlrn. 3 Sgr. 1 Pf. mit in Anrechnung komme, so daß für 1,314,342 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. im Ganzen zunächst Anschaffungen zu machen seien, wozu die erforderlichen Anordnungen bereits getroffen sind.

In Berücksichtigung der angegebenen Verhältnisse wird der Antrag der Eisenbahndirection auf Bewilligung von 109,907 Thalern 3 Sgr. 1 Pf. für Anschaffung von Betriebmaterial so gern entgegengenommen als bewilligt werden. Es ist jedoch zu bemerken, daß von der Bewilligung vom 15./17. Februar dieses Jahres von 60,000 Thalern nur 30,621 Thaler 19 Sgr. verausgabt sind, so daß davon noch 29,378 Thaler 11 Sgr. disponibel bleiben, es würden daher für jetzt nur 80,528 Thaler 22 Sgr. 1 Pf. zu bewilligen sein, auf deren Genehmigung die Deputation anträgt.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwitz (gez.) H. H. Schröder.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 8. November 1871.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,
Vorarbeiten für den Umbau unseres Bahnhofes betreffend.

Der Baudirector Schröder hat der Deputation vorgestellt, daß zur Ausarbeitung der Vorlagen für die Umgestaltung unseres Bahnhofes und eines speciellen Projects für den neuen Personenbahnhof, Vermessungen des Grundes, Nivelirungen, Zeichnungen und sonstige Vorarbeiten nothwendig seien, welche von den angestellten Beamten und Technikern, die zur Zeit mit anderen dringenden Arbeiten beschäftigt sind, nicht in der erforderlichen kurzen Zeit geliefert werden könnten, und daher Hilfsarbeiter engagirt werden müßten.

Da nun dafür keine Geldmittel zur Verfügung stehen, und Kostenanschläge der vorzunehmenden Bauten erst später vorgelegt werden können, muß die Deputation beantragen, ihr, behufs Vornahme der gedachten Vorarbeiten einstweilen 5000 Thaler zur Verfügung zu stellen, welche demnächst der Gesamtkostenrechnung einzuverleiben sein werden.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwitz. (gez.) H. H. Schröder.

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats
vom 8. November 1871.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,
eine Nachbewilligung auf „Anlage des Bahnhofes“ betreffend.

So sehr die Deputation bemüht gewesen ist, zu verhindern, daß im Laufe eines Finanzjahres Nachforderungen für kleine neue Anlagen auf unseren Bahnhöfen gemacht werden, und dahin zu streben, daß vor Aufstellung der Budgets Alles aufgegeben werde, was voraussichtlich im Laufe des Jahres erforderlich werden wird, so hat sich doch ergeben, daß diesem Wunsche nur in beschränktem Maße Folge gegeben werden kann. Es zeigen sich oft unvermuthet Mängel und Erfordernisse, denen entprochen werden muß, wenn nicht erhebliche Nachtheile für den Betrieb eintreten sollen, die um so schädlicher bei dem ungemein gestiegenen Güterandrang sich erweisen. Es erscheint daher sehr wünschenswerth, daß künftig der Deputation für dergleichen Fälle eine größere Summe zur Verfügung gestellt werde, um nicht gar zu oft durch Nachbewilligungsanträge beschwerlich zu fallen, und die Herstellung oft sehr dringlicher kleiner Verbesserungen und Bervollständigungen unnöthig zu verzögern.

Ein solcher Fall liegt gegenwärtig wiederum vor. Zur Aufstellung einer großen Anzahl neuer Wagenagaxen auf einem Platze neben der Reparaturwerkstätte ist die Errichtung eines Schienengleises erforderlich, welches einen Kostenaufwand von 400 Thalern Gold erfordert. Die Zweckmäßigkeit der Anlage ist nicht in Zweifel zu ziehen, da aber der Deputation keine Geldmittel zu diesem Behufe zur Verfügung stehen, muß die Anlage ausgesetzt werden bis die Bewilligung dieser 400 Thaler Gold erfolgt ist. Sie erlaubt sich daher diese zu empfehlen und zu beantragen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwitz. (gez.) H. H. Schröder.

Anlage V.

zur Mittheilung des Senats
vom 8. November 1871.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Veränderung des Eingangs zur Kembertistraße betreffend.

Wenngleich die Deputation zur Zeit noch nicht in der Lage ist, über den Ausbau des Bahnhofes zu berichten, weil, bevor zu den Specialausarbeitungen geschritten werden kann, Verständigungen mit den betheiligten Bahnverwaltungen unerlässlich sind, so liegt doch eine Frage vor, bei welcher bremischerseits allein Verfügung zu treffen ist, und über welche die Deputation sich gestattet schon jetzt zu berichten.

Es betrifft die Zugänge zum neuen Personenbahnhofe. Es darf angenommen werden, daß die von der Nord- und Westseite zum Bahnhof führenden Straßen für die in jener Richtung belegenen Stadttheile genügen, daß jedoch für die Verbindung mit dem östlichen Theile der Stadt und Vorstadt unverzüglich Etwas geschehen muß, um eine zweckmäßige Anfahrt sicherzustellen. In dieser Hinsicht kommt lediglich die Ausmündung der Kembertistraße und der Straße „Am Dobben“ nach der Straße „An der Weide“ in Frage.

Wie aus der beifolgenden Situationskarte ersichtlich, tritt das Erbe von vormals Kuhlmann Wwe. jetzt nominell J. C. D. Arndt, mit den kleinen Nebenhäusern Nr. 50 bis 53 an der Kembertistraße erheblich vor und verengt die Ausmündung der letztgenannten Straße bis auf 26 à 27 Fuß. Durch den Ankauf dieses Grundstücks würde die Straße an der Westseite eine angemessene Einfahrt erhalten und hält die Deputation die Erwerbung dieses Grundstücks für unerlässlich. Demselben gegenüber wird die Straße „Am Dobben“ durch die Pacht Häuser von Joh. Goers so sehr verengt, daß deren Ankauf nothwendig erscheint, um der schönen Straße „Am Dobben“ eine angemessene Ausmündung zu geben. Da die Kembertistraße bis in die Mitte des Arndt'schen (Vog) Grundstücks die ungenügende Breite beibehält, dann aber an der Ecke des St. Kemberti-Stifts sich allmählig bis auf etwa 40 Fuß verbreitert, dürfte es sich empfehlen, von der Ausmündung der Straße „Am Dobben“ bis zu der genannten Ecke des Kembertistifts die auf der Situationskarte angegebene Linie zu ziehen um der Straße eine Breite von 50 Fuß bis zu einer Verminderung auf 40 Fuß zu geben. Der übrige Theil der Straße wird keiner Erweiterung bedürfen. Es würden demnach die Häuser Nr. 43 bis 46 an der Kembertistraße anzukaufen sein, sowie auch ein etwa 20 Fuß breiter verjüngt zulaufender Streifen des Arndt'schen Landes.

Aus dem beifolgenden Berichte des Baudirectors Schröder, Anlage 2, sowie aus der Situationskarte, Anlage 1, ergibt sich, daß, wenn die genannten Grundstücke angekauft werden, die Kembertistraße bei einer Breite von 40 Fuß an der Ecke des St. Kemberti-Stifts sich bis zur Einmündung der Straße „Am Dobben“ auf 50 Fuß verbreitert, von da an aber in einer Breite von 100 Fuß zu der hundertfüßigen Unterführung der Eisenbahn sich erstrecken wird.

Zur weiteren Erläuterung und Begründung des Antrags auf diese Straßenverbreiterung erwähnt der Baudirector Schröder, daß nach Belieben der Kembertistraße bis zur Bahnunterführung ein Gefälle von 1 auf 50 oder auch 1 auf 60 gegeben werden kann, daß die Straße „An der Weide“ ein gleiches Gefälle und auch eine ganz beliebige Breite erhalten kann, zumal an der Nordseite derselben nur Staatsgrund liegt. Der Baudirector hebt ferner hervor, daß der Abzugscanal in der Nähe der Turnhalle eine Sohle von 4,95' unter Null hat, und dessen Wasserspiegel noch nie über 3' unter Null gestiegen sei, mithin die tiefste Stelle der Unterführung, nämlich 2' unter Null, noch einen unmittelbaren Abfluß mit einem kurzen Gefälle von 1 Fuß zum Abflußcanal haben würde. Von der Häuserreihe der Straße „An der Weide“ bleibt an der schmalsten Stelle der Bahndamm noch 200 Fuß entfernt, es wird sich daher, wie ein Blick auf den Situationsplan ergibt, an dieser Stelle eine sehr hübsche Platz- und Straßenanlage einrichten lassen. Ueber diese Fragen, also über das den Straßen zu gebende Gefälle, welches auch noch über 1 zu 60 Fuß hinaus vergrößert werden kann, über die Breite der Straße

Deputation für Häfen und Eisenbahnen Eingangs zur Kembertstraße betreffend.

tion zur Zeit noch nicht in der Lage ist, über
en, weil, bevor zu den Specialarbeiten gehen
mit den beteiligten Bahnverwaltungen unerläßlich
bei welcher beiderseits allein Verfügung zu
utation sich gestattet schon jetzt zu berichten.
ge zum neuen Personenbahnhof. Es darf angenom
rd- und Westseite zum Bahnhof führenden Straßen
nen Stadttheile genügen, daß jedoch für die Verbin
Stadt und Vorstadt unverzüglich etwas geschehen
sicherzustellen. In dieser Hinsicht kommt ledig
straße und der Straße „Am Dobben“ nach der Si

den Situationskarte ersichtlich, tritt das Erbe von
nominell J. C. D. Arndt, mit den kleinen Neben
bertstraße erheblich vor und verengt die Ausmün
bis auf 26 a 27 Fuß. Durch den Ankauf
e an der Westseite eine angemessene Einsparung
Erwerbung dieses Grundstücks für unerläßlich
he „Am Dobben“ durch die Pächter von Joh
erwünscht erscheint, um der schönen Straße „Am
zu geben. Da die Kembertstraße bis in die
stücks die ungenügende Breite beibehält, kam
tits sich allmählich bis auf etwa 40 Fuß
der Ausmündung der Straße „Am Dobben“
bertstraße die auf der Situationskarte angege
Breite von 50 Fuß bis zu einer Verminderung
ige Theil der Straße wird keiner Erweiterung
er Nr. 43 bis 46 an der Kembertstraße
Fuß breiter verjüngt zulassender Einmündung

Berichte des Baudirectors Schröder, Seite 1, der
ge 1, ergibt sich, daß, wenn die genannte
tstraße bei einer Breite von 40 Fuß
zur Einmündung der Straße „Am Dobben“
er in einer Breite von 100 Fuß zu verjüngt
ich erstreckt wird.

ung und Begründung des Antrags auf die Ver
director Schröder, daß nach einer Ver
ng ein Gefälle von 1 auf 50 an der 1. a 10
Straße „Am der Weide“ ein gleich Gefälle ab
erhalten kann, zumal an der Nordseite bleiben zu
director hebt ferner hervor, daß der Abhang in
Tabelle von 4,30' unter Null hat, und diese Höhe
gestiegen sei, während die tiefste Stelle der Einmündung
nen unmittelbaren Abfluß mit einem tiefen Gefälle
ben würde. Von der Einmündung der Straße zu
sten Stelle der Bahndamm noch 200 Fuß entfernt
auf den Situationsplan ergibt, an dieser Stelle
Straßenanlage einrichten lassen. Ueber die
Straßen zu gebende Gefälle, welche auch
ergrößert werden kann, über die Breite der Straße

„An der Weide“ und über die von dem Baudirector Schröder gegebene Anregung der Verbesserung des Canalsystems, welche ohnehin nicht zum Wirkungskreise der berichtenden Deputation gehört, braucht zur Zeit kein Beschluß gefaßt zu werden.

Die Deputation wird nicht verfehlen demnächst auf diese Fragen zurückzukommen, sie hat es nur für erforderlich gehalten, davon Erwähnung zu machen, um ihren Antrag auf Ankauf verschiedener Häuser und Grundstücke behufs Verbreiterung des Eingangs zur Kembertstraße zu motiviren und den Vorschlag übersichtlich im Zusammenhange vorzulegen.

Es handelt sich daher nur um Ankäufe. In dieser Hinsicht bemerkt die Deputation: Das Erbe der Wittwe Kuhlmann ist von einigen patriotischen Bürgern auf den Namen von J. C. D. Arndt am 22. März dieses Jahres angekauft worden, um dasselbe dem Staate zum Ankaufspreise zur Verfügung zu stellen. Dasselbe besteht: aus dem Wohnhause Nr. 43 „An der Weide“ mit Hofplatz und 4 Miethhäusern an der Kembertstraße, Nr. 50, 51, 52 und 53. Der Kaufpreis ist zu 20,125 Thalern, zahlbar um Michaelis-Fahrnißzeit, festgestellt. An Kosten würden hinzukommen: Zinsen von Michaelis bis 20. Januar 1872 zu $3\frac{1}{2}$ pCt. pro anno, Laffungskosten, Courtage vom Ankauf und Verkauf etc., im Ganzen 627 Thaler 51 Grote, wobei angenommen wird, daß die neuen Laffungskosten von Arndt an den Staat zu erlassen seien. Das Erbe wird daher, einschließlich der Kosten, betragen 20,752 Thaler 51 Grote. Das Haus Nr. 43 „An der Weide“ ist bis Michaelis 1872 vermietet zu 560 Thalern und beträgt die Miethe für die 4 Miethhäuser 206 Thaler, so daß bis October 1872 766 Thaler dafür in Einnahme kommen würden. — Wie aus dem Situationsrisse sich ergibt, wird nicht ganz die Hälfte des Erbes für die Straßenverbreiterung gebraucht werden; man kann daher die andere Hälfte demnächst wieder verwerthen und darf wohl angenommen werden, daß in Berücksichtigung der vorzüglichen Lage für die verbleibende Hälfte ein solcher Preis erzielt werden dürfte, daß dieser Ankauf als ein sehr billiger bezeichnet werden darf.

Zur Herstellung einer correcten Baulinie an der Straße „An der Weide“ sind einige Quadratfuß von einer kleinen Baulichkeit der Wwe. Möllering erforderlich, für deren Erwerb eventuell die Expropriation beantragt wird. Sodann sind die beiden Pächter von Johann Goers Nr. 47 an der Kembertstraße und „Am Dobben“ anzukaufen resp. unter Expropriationspflicht zu stellen. Die Kosten des Erwerbs dieser Pächter sollten füglich nicht der Bahnhofsanlage zur Last gelegt werden, da sie der Vollendung der Straße „Am Dobben“ angehören, die unmöglich in der bisherigen Weise abgeschlossen bleiben kann. Ferner kommen die Häuser an der Kembertstraße Nr. 43 und 44 von H. D. Hesse, Nr. 45 von J. C. Pieske Wwe. und 46 von F. J. Heinrich in Frage. Diese Häuser sind ebenfalls anzukaufen. Da dieselben mit Höfen versehen sind, wird auch nur die halbe Tiefe der Grundstücke zur Verwendung für die Straße kommen und der Rest wieder zu veräußern sein, insofern nicht mit den Veräußerern hierüber von vornherein eine Verständigung zu treffen sein sollte. Endlich würde von dem noch nicht bebauten Grundstücke von Joh. Krudop ein Theil des Gartens anzukaufen sein.

Nach diesen Erläuterungen gestattet sich die Deputation folgende Anträge zu stellen:

- 1) Ankauf des Erbes von vormals Kuhlmann Wittwe, jetzt J. C. D. Arndt, an der Straße „An der Weide“ Nr. 43 nebst 4 kleinen Häusern an der Kembertstraße Nr. 50, 51, 52 und 53 zum Preise, einschließlich der Kosten, von Thalern 20,752. 51 Groten Gold und unter Erlaß der Laffungskosten von Arndt an den Staat;
- 2) Genehmigung der Verbreiterung der Kembertstraße und der Straße „Am Dobben“ nach der beiliegenden Expropriationskarte und den vorstehenden Erläuterungen;
- 3) Verhängung der Expropriationspflicht auf die in Anlage 3 näher angegebenen Grundstücke, und Beauftragung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit deren Ankauf, sowie mit Abschließung des Ankaufcontractes über das sub 1 erwähnte Erbe.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Dufwiz.

(gez.) H. H. Schröder.

Unter-Anlage 2
zur Anlage V. der Mittheilung des
Senats vom 8. November 1871.

Bericht des Baudirectors Schröder, die Veränderung des Eingangs zur Kembertistraße betreffend.

Dem geehrten Auftrage gemäß habe ich die Verbesserungen der Ausgänge der Kembertistraße und Dobbenstraße nach dem neuen Bahnhofe in Erwägung gezogen und beehre mich meine Ansichten hierunter vorzulegen.

Zur leichtern Uebersicht lege ich eine Situationszeichnung bei, in welcher die vorzuschlagenden Veränderungen mit grüner Farbe eingezeichnet sind.

Bei der Regulirung der Zugänge zum neuen Bahnhofe handelt es sich zunächst vorzugsweise

- 1) um Erweiterung der Kembertistraße an ihrer Ausmündung nach der Straße an der Weide;
- 2) um Erweiterung der Ausgänge der Dobbenstraße nach der Kembertistraße,
- 3) um Regulirung der Straße „an der Weide“, sowohl in Bezug auf Richtung als Höhenlage, und
- 4) um Regulirung des dort vorhandenen Canalnetzes.

1) Die Ausmündung an der Kembertistraße, sowie die nach der Wegunterführung führende Straße würde meiner Ansicht nach eine gleiche Breite wie die Wegunterführung, also 100 Fuß erhalten müssen; während der Kembertistraße selbst an ihrem nach dieser Straße führenden Theile eine Breite von mindestens 50 Fuß und zwar bis zum Kembertistift zu geben sein dürfte.

Um diese Verbreiterung möglich zu machen, wird die Erwerbung einer Anzahl von Privatgrundstücken nothwendig werden.

Dieselben bestehen nach der anliegenden Situationszeichnung

- 1) in der Straße an der Weide
 - a. Grundstück von J. H. Möllering Wwe., Nr. 42,
 - b. Grundstück von J. C. D. Arndt, Nr. 43,
- 2) an der Kembertistraße
 - a. die zu dem Erbe von Arndt gehörigen Miethhäuser,
 - b. die Pacht Häuser von Goers & Blohm Nr. 47,
 - c. die Häuser Nr. 43, 44, 45, 46,
 - d. ein Theil des Gartens von J. Arndup Nr. 28.

2) Zur Regulirung der Straße „an der Weide“ sind neue Erwerbungen nicht erforderlich.

Die Veränderungen in den Höhen der Straße an der fraglichen Stelle hängen von dem Steigungsverhältnisse ab, welches man der Straße nach der Wegunterführung geben will.

Bei einem Steigungsverhältnisse von 1:50 wird die Rampe

in der Kembertistraße bei a,
in der Dobbenstraße bei b,

bei einem Steigungsverhältnisse von 1:60

in der Kembertistraße bei a 1,
in der Dobbenstraße bei b 1,

auslaufen und daher an der jetzigen Mündung der Kembertistraße eine Senkung von ungefähr 2' resp. 2' 6" nöthig machen.

Eine genaue Angabe läßt sich erst machen, wenn die Stelle genau nivellirt ist.

Da durch Verlegung der Staatsbahn nach Osten hin der Raum zwischen den Häusern der Straße „an der Weide“ und dem neuen Eisenbahndamm an der engsten Stelle eine Breite von ca. 200 Fuß erhalten wird, so schlage ich vor, der eigentlichen Straße hier eine Breite von 80 Fuß zu geben und auf jeder Seite ein mit Bäumen bepflanztes Trottoir von 20 Fuß anzulegen, so daß der Fahrweg eine Breite von 40 Fuß erhält.

Der noch übrig bleibende Raum bis zur Eisenbahn wird zu Gartenanlagen einzurichten sein.

3) Die Canäle.

Von der Dobbenstraße aus durchschneidet der Dobbencanal neben dem Blohm'schen Erbe das dort befindliche Privatgrundstück und die Straße „außer der Schleismühle“, läuft unter der jetzigen Wegüberführung durch den Eisenbahndamm hindurch, wendet sich hinter demselben links bis zur Turnhalle und von da ab wieder rechts nach der Weide und dem Bürgerpark zu.

Dies ist der sogenannte Schmutzgraben.

Die Sohle dieses Canales liegt in der Nähe der Turnhalle auf — 4,95', der Wasserspiegel steigt nach jahrelangen täglichen Beobachtungen nicht über — 3'.

Da die tiefste Stelle der Wegunterführung — 2' zu liegen kommen soll, so würde dieselbe daher unter allen Umständen und zu jeder Jahreszeit dahin entwässert werden können.

Die Canäle aus der Kembertiststraße und der Straße „außer der Schleismühle“ müssen, da sie ziemlich flach unter der Straßenoberfläche liegen, angemessen gesenkt werden. Der Dobbencanal liegt tief genug um denselben nach der Senkung immer noch aufzunehmen.

Beiläufig gesagt sind beide Canäle in einem schlechten Zustande, welcher den neuen Anforderungen nicht mehr entspricht, außerdem zum Theil von Platten construiert und baufällig.

Es würde sich daher empfehlen, der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, anheim zu geben, ob nicht eine wesentliche Aenderung des dortigen Canalnetzes, deren Nothwendigkeit im allgemeinen Interesse meiner Ansicht nach nur eine Frage der Zeit ist, schon jetzt mit vorgenommen werden kann.

Sind erst die Bahnhofsanlagen mit ihren Zufuhrwegen etc. fertig, so würde eine solche Aenderung nicht nur größere Schwierigkeiten und Verkehrsstörungen, sondern auch erheblich größere Kosten verursachen.

(gez.) M. Schröder.

Unter-Anlage 3

zur Anlage V der Mittheilung des Senats
vom 8. November 1871.

Verzeichniß

der zur Verbreiterung der Kembertiststraße erforderlichen Grundstücke.

Eigenthümer.	Straße und No.	Cataster-No.	Bemerkungen.
Johst Heinr. Möllering Wwe. Joh. Goers	a. d. Weide Nr. 42 Kembertiststraße Nr. 47 und Straße am Dobben (Pach- häuser)	VI 42, a. V 117, b, c, d. V 115 A a, b. V 115 C a, b, c	
Herm. Diedr. Hesse	Kembertiststraße Nr. 43, 44	V 115 B a, b, c V 115 D a, b.	
Joh. Conr. Liedeke Wwe. Friedr. Jacob Heinrich Joh. Krudup	do. 45 do. 46 do. 28 (einen Theil des Gartens)	V 114 A a bis e	Der zwischen diesem Erbe u. dem Erbe v n H. D. Hesse befind- liche Graben ist gemein- schaftlich.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Dufwiz.

(gez.) H. H. Schröder.